

Anordnung Nr. Pr. 4*
zur Sicherung der Übereinstimmung
zwischen Preisbildung und Standardisierung

vom 12. Dezember 1967

Die Übereinstimmung zwischen Preisbildung und Standardisierung ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirkungsvollste Durchsetzung technisch und ökonomisch optimaler Lösungen für die Beschaffenheit der Erzeugnisse und für die Verfahren zu ihrer Herstellung. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Preisbildung und Standardisierung (ausgenommen ist die Preisbildung für importierte Erzeugnisse) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Ausarbeitung von generellen und speziellen Preisbestimmungen sind die für die jeweiligen Erzeugnisse vorliegenden DDR- und Fachbereichstandards zugrunde zu legen. Die Preise müssen dazu beitragen, die den jeweiligen Standards zugrunde liegenden wirtschaftspolitischen Ziele durchzusetzen. Dazu gehört besonders die Orientierung auf die progressiven Kennwerte der Standards und auf zu bevorzugende Qualitäten, Größen und Reihen.

(2) Entspricht das Erzeugnis oder die Leistung, für welche der Preis beantragt wird, nicht den geltenden Standards, so darf ein Preisvorschlag grundsätzlich nur dann bestätigt bzw. bei eigenverantwortlicher Preiserrechnung oder -festsetzung durch die Betriebe ein Preis nur dann errechnet oder festgesetzt werden, wenn für die Abweichung vom Standard eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht, die Abweichung vom Standard gemäß der Verordnung vom 21. September 1967 über die Standardisierung in der Deutschen Demokratischen Republik — Standardisierungsverordnung — (GBl. II S. 665) zulässig ist und — sofern der Standard nicht mehr dem Stand der technischen Entwicklung entspricht — das verantwortliche Organ Maßnahmen zur kurzfristigen Überarbeitung des Standards festlegt.

§ 2

(1) Werden Erzeugnisse hergestellt, die nicht den Anforderungen der DDR- und Fachbereichstandards entsprechen, so sind die Lieferer — sofern die Herstellung dieser Erzeugnisse befristet weiterhin vorgenommen werden darf — verpflichtet, einen der Minderleistung bzw. der Qualitätsminderung entsprechenden Preisabschlag vertraglich zu vereinbaren.

(2) Ist für Erzeugnisse, die nicht den Anforderungen der DDR- und Fachbereichstandards entsprechen, bereits ein Preisabschlag wegen Nichterreichens der Mindestgütegrenze festgelegt, so ist mit der Anwendung dieses Preisabschlages der Bestimmung des Abs. 1 entsprochen.

(3) Sind in Standards mehrere Qualitätsstufen festgelegt, so werden die Preiszu- und -abschläge oder die differenzierten Preise für Erzeugnisse, die den progressiven Kennwerten der Standards entsprechen bzw. diese Kennwerte nicht erreichen, in den für die einzelnen Erzeugnisgruppen zu erlassenden Preisvorschriften festgesetzt. Dies gilt auch für Preiszu- und

-abschläge zur optimalen Gestaltung der Sortimente (Preisdifferenzierung zur Förderung der Herstellung von Vorzugsgrößen).

(4) Werden für vom Standard abweichende Erzeugnisse Ausnahmegenehmigungen im Interesse einer kurzfristigen Anpassung der geltenden Standardisierungsvorschriften an die technische Entwicklung erteilt, können die zuständigen Preisorgane, wenn in Preisvorschriften für Abweichungen vom Standard Preiszuschläge festgelegt sind, auf Vorschlag des Amtes für Standardisierung oder hierzu ermächtigter Organe, die Betriebe von der Verpflichtung zur Berechnung derartiger Zuschläge entbinden oder die Berechnung dieser Zuschläge untersagen.

(5) Von den Festlegungen der Absätze 1 bis 3 sind die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Nahrungsgüterwirtschaft ausgenommen. Für die EVP-Preisbildung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nur im Rahmen der preisrechtlichen Bestimmungen und der Festlegungen des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 3

(1) Die für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organe haben mit den für die Ausarbeitung der Standards zuständigen Wirtschaftsorganen eng zusammenzuarbeiten, wobei verstärkt darauf Einfluß zu nehmen ist, daß eine dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt entsprechende Verbesserung der Standards erreicht wird.

(2) Von den für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge verantwortlichen Organen ist — soweit ihnen gemäß der Festlegung der Standardisierungsverordnung von den für die Standards zuständigen Organen die Ausarbeitung neuer Standards bzw. Überarbeitung von bestehenden Standards angekündigt wird — zu sichern, daß die Veränderungen bei der Prüfung und Koordinierung der Preisanträge berücksichtigt werden und eine Abstimmung mit den für die Standards zuständigen Wirtschaftsorganen über den Inkraftsetzungstermin der bestätigten Preisvorschlüge und dem Verbindlichkeitstermin der Standards erfolgt.

(3) Die Leiter der Wirtschaftsorgane (WB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Erzeugnisgruppenbetriebe usw.) haben im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit die enge Zusammenarbeit zwischen Preisbildung und Standardisierung zu sichern.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1967

Der Leiter
des Amtes für Preise
 Halbritter
 Minister

Berichtigung

Das Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau weist darauf hin, daß in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 615 I/vom 15. April 1967 — Schweißen, Schneiden und ähnliche Verfahren — (GBl. II S. 213) der Abs. 3 des § 2 wie folgt heißen muß:

„Ist die Voraussetzung des Abs. 2 Buchst. a nicht erfüllt, ist eine Beschäftigung nur unter Aufsicht eines qualifizierten Fachmannes zulässig.“

* Anordnung Nr. 3 vom 20. November 1967 (GBl. II Nr. 115 S. 811)